



# Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

## Teil I – Gesetze

<b>12. Jahrgang</b>	<b>Potsdam, den 15. Oktober 2001</b>	<b>Nummer 13</b>
---------------------	--------------------------------------	------------------

Datum	Inhalt	Seite
8.10. 2001	Gesetz zur Änderung veterinär- und lebensmittelrechtlicher Bestimmungen . . . . .	146

**Gesetz  
zur Änderung veterinär- und  
lebensmittelrechtlicher Bestimmungen**

Vom 8. Oktober 2001

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1  
**Änderung des Gesetzes zur Ausführung  
des Tierseuchengesetzes**

Das Gesetz zur Ausführung des Tierseuchengesetzes vom 2. März 1993 (GVBl. I S. 58) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Bekämpfungsmaßnahmen nach dem Tierseuchengesetz obliegen dem für die Tierseuchenbekämpfung zuständigen Ministerium, dem Landesamt für Ernährung und Landwirtschaft, den Landkreisen, kreisfreien Städten, Ämtern und amtsfreien Gemeinden nach den Vorschriften des Ordnungsbehördengesetzes, soweit sich nicht aus dem Tierseuchengesetz oder diesem Gesetz etwas anderes ergibt.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten“ durch die Wörter „für die Tierseuchenbekämpfung zuständige Ministerium“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Flurneuordnung“ durch die Wörter „Landesamt für Ernährung und Landwirtschaft“ ersetzt.

c) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Für die Aufgaben an den Grenzkontrollstellen nach dem Tierseuchengesetz und nach den aufgrund des Tierseuchengesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ist das Landesamt für Ernährung und Landwirtschaft zuständig, soweit nichts anderes bestimmt wird. Dies gilt auch für die Überwachung der Einhaltung der geltenden Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft über die Ein- und Ausfuhr lebender und toter Tiere, von Teilen, Erzeugnissen, Rohstoffen und Abfällen von Tieren sowie sonstigen Gegenständen, die Träger von Ansteckungsstoffen sein können, soweit sie Vorschriften in unmittelbar geltenden Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft unterliegen und im Tierseuchengesetz geregelte Sachbereiche betreffen. Die Dienststelle, die die Aufgaben an Grenzkontrollstellen wahrnimmt, trägt die Bezeichnung „Landesamt für Ernährung und Landwirtschaft - Grenzveterinärdienst“.“

d) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Das Ministerium bestimmt, an welchen Orten das Landesamt die Aufgaben nach Absatz 5 Satz 1 wahrnimmt.“

2. Dem § 2 Abs. 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Das für die Tierseuchenbekämpfung zuständige Mitglied der Landesregierung kann Aufgaben, mit denen nach der Viehverkehrsverordnung eine Stelle beauftragt werden kann, einem Privaten übertragen. Dies gilt auch für Aufgaben, mit denen nach unmittelbar geltenden Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft eine Stelle beauftragt werden kann und die die im Tierseuchengesetz geregelten Sachbereiche betreffen. Es darf nur ein Privater bestimmt werden, der durch seine innere Organisation sowie Fach- und Sachkunde der Organe und Mitarbeiter Gewähr für eine ordnungsgemäße Aufgabenwahrnehmung bietet.“

3. In § 3 Abs. 1 Satz 3 werden die Wörter „Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Flurneuordnung - Grenzveterinärdienst“ durch die Wörter „Landesamt für Ernährung und Landwirtschaft - Grenzveterinärdienst“ ersetzt.

4. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 werden die Wörter „des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten“ durch die Wörter „des für die Tierseuchenbekämpfung zuständigen Mitglieds der Landesregierung“ ersetzt.

b) In Absatz 6 werden die Wörter „Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten“ durch die Wörter „Das für die Tierseuchenbekämpfung zuständige Mitglied der Landesregierung“ ersetzt.

5. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Flurneuordnung“ durch die Wörter „Landesamt für Ernährung und Landwirtschaft“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Das Land“ durch die Wörter „Das Landesamt für Ernährung und Landwirtschaft - Tierseuchenkasse“ ersetzt.

bb) Nach Satz 3 werden folgende Sätze 4 bis 6 angefügt:

„Die Landkreise und kreisfreien Städte sind Vollstreckungsbehörden für die Beitreibung der rückständigen Beiträge. Die Tierseuchenkasse hat für jeden dieser Vollstreckungsfälle an die in Anspruch genommene Vollstreckungsbehörde einen Kostenbeitrag in Höhe von 30 Deutsche Mark zu zahlen. Das für die Tierseuchenbekämpfung zuständige Mitglied der Landesregierung wird ermächtigt,

durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit den für Finanzen und für Inneres zuständigen Mitgliedern der Landesregierung einen anderen Kostenbeitrag festzusetzen.“

6. In § 9 Abs. 1 werden die Wörter „Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten“ durch die Wörter „Das für die Tierseuchenbekämpfung zuständige Mitglied der Landesregierung“ ersetzt.
7. In § 10 Abs. 2 2. Spiegelstrich werden die Wörter „des Landesamtes für Ernährung, Landwirtschaft und Flurneueordnung“ durch die Wörter „des Landesamtes für Ernährung und Landwirtschaft“ ersetzt, das Wort „Cottbus,“ gestrichen und die Wörter „Frankfurt/Oder“ durch die Wörter „Frankfurt (Oder)-Markendorf“ ersetzt.
8. In § 12 Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten“ durch die Wörter „Das für die Tierseuchenbekämpfung zuständige Mitglied der Landesregierung“ ersetzt.
9. In § 14 Abs. 3 werden die Wörter „des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten“ durch die Wörter „des für die Tierseuchenbekämpfung zuständigen Mitglieds der Landesregierung“ ersetzt.
10. In § 16 Abs. 2 werden die Wörter „der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten“ durch die Wörter „das für die Tierseuchenbekämpfung zuständige Mitglied der Landesregierung“ ersetzt.

#### Artikel 2

##### **Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Fleischhygienegesetzes**

Das Gesetz zur Ausführung des Fleischhygienegesetzes vom 1. Februar 1995 (GVBl. I S. 10), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 6. Juli 1998 (GVBl. I S. 171, 172), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 2 Satz 1 und in Absatz 3 werden jeweils die Wörter „Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten“ durch die Wörter „für die Lebensmittelüberwachung zuständige Ministerium“ ersetzt.
  - b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Für die Aufgaben an den Grenzkontrollstellen nach dem Fleischhygienegesetz und nach den aufgrund des Fleischhygienegesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ist das Landesamt für Ernährung und Landwirtschaft zuständig. Dies gilt auch für die Überwachung von Erzeugnissen im Sinne des Fleischhygienegesetzes, soweit sie Vorschriften in unmittelbar geltenden Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft unterliegen und im Fleischhygienegesetz geregelte Sachbereiche betreffen. Das Landesamt für Ernährung und

Landwirtschaft ist auch zuständig im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 29 des Fleischhygienegesetzes an Grenzkontrollstellen. Die Dienststelle, die die Aufgaben an Grenzkontrollstellen wahrnimmt, trägt die Bezeichnung „Landesamt für Ernährung und Landwirtschaft - Grenzveterinärdienst“.“

2. In § 4 Abs. 2 werden die Wörter „der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten“ durch die Wörter „das für die Lebensmittelüberwachung zuständige Mitglied der Landesregierung“ ersetzt.

#### Artikel 3

##### **Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Geflügelfleischhygienegesetzes**

Das Gesetz zur Ausführung des Geflügelfleischhygienegesetzes vom 6. Juli 1998 (GVBl. I S.171) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 werden die Wörter „das Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten“ durch die Wörter „das für die Lebensmittelüberwachung zuständige Ministerium“ ersetzt.
  - b) In Absatz 2 Satz 4 werden die Wörter „Das Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten“ durch die Wörter „Das für die Lebensmittelüberwachung zuständige Ministerium“ ersetzt.
  - c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Das Landesamt für Ernährung und Landwirtschaft ist zuständig für

1. die Aufgaben an den Grenzkontrollstellen nach dem Geflügelfleischhygienegesetz und nach den aufgrund des Geflügelfleischhygienegesetzes erlassenen Rechtsverordnungen; dies gilt auch für die Überwachung von Erzeugnissen im Sinne des Geflügelfleischhygienegesetzes, soweit sie Vorschriften in unmittelbar geltenden Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft unterliegen und im Geflügelfleischhygienegesetz geregelte Sachbereiche betreffen,
2. die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 30 und die Einziehung von Gegenständen nach § 31 des Geflügelfleischhygienegesetzes an Grenzkontrollstellen,
3. die Zulassung und Registrierung von Betrieben im Sinne des § 9 Abs. 1 und 2 des Geflügelfleischhygienegesetzes.

Die Dienststelle, die die Aufgaben an Grenzkontrollstellen wahrnimmt, trägt die Bezeichnung „Landesamt

für Ernährung und Landwirtschaft - Grenzveterinär-dienst“.

- d) In Absatz 4 werden die Wörter „Das Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten“ durch die Wörter „Das für die Lebensmittelüberwachung zuständige Ministerium“ ersetzt.
2. In § 2 Satz 2 wird das Wort „Grenzeinlaßdienst“ durch das Wort „Grenzkontrolldienst“ ersetzt.
3. In § 3 werden die Wörter „Das Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten“ durch die Wörter „Das für die Lebensmittelüberwachung zuständige Ministerium“ ersetzt.
4. In § 5 Abs. 2 werden die Wörter „Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten“ durch die Wörter „Das für die Lebensmittelüberwachung zuständige Mitglied der Landesregierung“ ersetzt.

#### Artikel 4

##### **Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes**

Das Gesetz zur Ausführung des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes vom 16. Dezember 1991 (GVBl. S. 656), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 6. Juli 1998 (GVBl. I S. 171, 172), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
- a) Im ersten Halbsatz werden die Wörter „Das Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten“ durch die Wörter „Das für die Lebensmittelüberwachung zuständige Ministerium“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Im ersten Halbsatz werden die Wörter „Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Flurneuordnung“ durch die Wörter „Landesamt für Ernährung und Landwirtschaft“ ersetzt.
- bb) Am Ende der Nummer 4 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt.
- cc) Nach Nummer 4 werden folgende Nummern 5 und 6 angefügt:
- „5. die Aufgaben an den Grenzkontrollstellen nach dem Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz und nach den aufgrund des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes erlassenen Rechtsverordnungen an Grenzkontrollstellen; dies gilt auch für die Überwachung von Erzeugnissen im Sinne des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes, soweit sie Vorschriften in unmittelbar geltenden Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft unterliegen

und im Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz geregelte Sachbereiche betreffen;

6. die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach den §§ 53 und 54 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes an Grenzkontrollstellen.“
- c) Nach Absatz 2 werden folgende Absätze 3 und 4 angefügt:

„(3) Die Dienststelle, die die Aufgaben an Grenzkontrollstellen wahrnimmt, trägt die Bezeichnung „Landesamt für Ernährung und Landwirtschaft - Grenzveterinär-dienst“.

(4) Das für die Lebensmittelüberwachung zuständige Ministerium bestimmt, an welchen Grenzkontrollstellen das Landesamt für Ernährung und Landwirtschaft die Aufgaben nach § 2 Abs. 2 Nr. 5 wahrnimmt.“

2. In § 7 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „vom Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten“ durch die Wörter „vom für die Lebensmittelüberwachung zuständigen Mitglied der Landesregierung“ ersetzt.
3. In § 13 Abs. 1 und 2 werden jeweils die Wörter „Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten“ durch die Wörter „Das für die Lebensmittelüberwachung zuständige Mitglied der Landesregierung“ ersetzt.
4. In § 14 Abs. 4 werden die Wörter „das Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten“ durch die Wörter „das für die Lebensmittelüberwachung zuständige Ministerium“ ersetzt.

#### Artikel 5

##### **Änderung der Immissionsschutzzuständigkeitsverordnung**

Die Immissionsschutzzuständigkeitsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1997 (GVBl. II S. 686), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. September 1999 (GVBl. II S. 509), wird wie folgt geändert:

In der Anlage laufende Nr. 8.8 Buchstabe a wird die Angabe „VLÜA“ durch die Wörter „Zuständige Lebensmittelüberwachungsbehörde“ ersetzt.

#### Artikel 6

##### **Änderung der Tierschutzzuständigkeitsverordnung**

Die Tierschutzzuständigkeitsverordnung vom 9. August 1994 (GVBl. II S. 688), geändert durch Verordnung vom 11. November 1997 (GVBl. II S. 859), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 werden die Wörter „in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Februar 1993 (BGBl. I S. 254)“ gestrichen.

## 2. § 2 wird wie folgt geändert:

## a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Für die Aufgaben an den Grenzkontrollstellen nach dem Tierschutzgesetz und nach den aufgrund des Tierschutzgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ist das Landesamt für Ernährung und Landwirtschaft zuständig.“

## b) Nach Absatz 1 Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Dies gilt auch für die Überwachung der Einhaltung der geltenden Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft über die Ein- und Ausfuhr lebender Tiere, soweit sie Vorschriften in unmittelbar geltenden Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft unterliegen und im Tierschutzgesetz geregelte Sachbereiche betreffen.“

## c) Der bisherige Absatz 1 Satz 2 wird Absatz 1 Satz 3.

## d) In Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 werden jeweils die Wörter „Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Flurneuordnung“ durch die Wörter „Landesamt für Ernährung und Landwirtschaft“ ersetzt.

## 3. § 3 wird wie folgt gefasst:

„Zuständige Behörde im Sinne des § 4a, des § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4, der §§ 8 und 9, der §§ 10 und 10a, des § 15 Abs. 1 Satz 2 und 5, des § 15a und des § 16c des Tierschutzgesetzes sowie der §§ 1 und 2 der Versuchstiermeldeverordnung ist das für den Tierschutz zuständige Ministerium.“

## 4. § 4 wird wie folgt geändert:

## a) In Nummer 1 werden die Wörter „das Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten“ durch die Wörter „das für den Tierschutz zuständige Ministerium“ ersetzt.

## b) In Nummer 1 Buchstabe b wird die Angabe „§ 9a Abs. 2“ durch die Angabe „§ 16c“ ersetzt.

## c) In Nummer 1 Buchstabe c wird die Angabe „Nr. 11 bis 17“ durch die Angabe „Nr. 11, 13 bis 16“ ersetzt.

## d) In Nummer 2 werden die Wörter „Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Flurneuordnung“ durch die Wörter „Landesamt für Ernährung und Landwirtschaft“ ersetzt.

## Artikel 7

**Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang**

Die auf Artikel 5 beruhenden Teile der Immissionsschutzzuständigkeitsverordnung sowie die auf Artikel 6 beruhenden Teile der Tierschutzzuständigkeitsverordnung können aufgrund der Ermächtigung des § 5 Abs. 2 Satz 2 des Landesorganisationsgesetzes und des § 36 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten durch Rechtsverordnung geändert werden.

## Artikel 8

**Neufassung**

Der Minister für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung kann jeweils den Wortlaut des Gesetzes zur Ausführung des Tierseuchengesetzes, des Gesetzes zur Ausführung des Fleischhygienegesetzes, des Gesetzes zur Ausführung des Geflügelfleischhygienegesetzes sowie des Gesetzes zur Ausführung des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes in der vom In-Kraft-Treten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I sowie der Tierschutzzuständigkeitsverordnung in der vom In-Kraft-Treten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil II bekannt machen.

## Artikel 9

**In-Kraft-Treten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 8. Oktober 2001

Der Präsident  
des Landtages Brandenburg

Dr. Herbert Knoblich





**Gesetz- und Verordnungsblatt**  
für das Land Brandenburg

---

152

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I – Nr. 13 vom 15. Oktober 2001

---

Herausgeber: Der Präsident des Landtages Brandenburg.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 90,- DM (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Landtages Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muß bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24–25, Haus 2,  
14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam (03 31) 56 89 - 0